

Filmprüfstelle Berlin.

Berlin, den 29. Oktober 1928.

Kammer I. Prüfnr. 20541.

Betrifft den Bildstreifen: "Mitteldentscher
Stahlhelm-Sporttag in Halle S."

Anwesend: als Vorsitzender: Oberreg. Rat Mildner.

als Beisitzer: Herr Kahlen

" Fritsch

" Tews

" Funk-Wetzlar

Filmindustrie

Kunst u. Literatur

Volkswohlfahrt,

Jugendlicher: Rösener.

Sachverständige: Attaché von Reichert: Auswärtiges Amt

Min. Rat D. Haentzschel: R. M. d. J.

Reg. Rat Erbe

Min. Rat Schönner Preussisches Min. d. Innern.

Oberreg. Rat D. Janich

Referent von Carlowitz: Reichswehrministerium.

Für den Antragsteller ist erschienen: Dr. Hübotter.

Länge: 1. Akt 219 m. 2. Akt 315 m = 534 m.

Entscheidung:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche,
auch vor Jugendlichen, zugelassen.

Folgende Teile sind verboten:

Akt 1 Titel 1 und Bildfolgen:

Start der Gepäckmarschgruppen; 2. Start der Radfahrgruppen, 3 Ziel

erreicht; 4. Nach dreistündigem Gepäckmarsch; 7. "Und dabei doch auf

Dreht"; Titel 12 und Bildfolgen: Vorbeimarsch der Ortsgruppen Halle.

Akt 2 Titel 3 und Bildfolgen: Keulen-Zielwurf; 4. Keulen-Weitwurf.

Entscheidungsgründe:

Die Filmprüfstelle hatte nicht zu prüfen, ob seitens des Stahlhelms Verstöße gegen § 177 des Versailler Vertrages vorgekommen sind, die die Folgen des Gesetzes vom 22.3.21 (Reichsgesetzbl. S. 235) und seiner Ausführungsvorordnung vom 12.2.1926 (Reichsgesetzbl. S. 100) nach sich ziehen können. Es war also nicht festzustellen, ob tatsächlich - vom militärischen Standpunkt aus - eine Ausbildung der Übung im Gebrauch von Kriegswaffen oder ein Befassen mit militärischen Dingen vorlag. Aufgabe der Filmprüfstelle war es vielmehr, entsprechen der ihr obliegenden Wirkungszensur zu prüfen, wie der normale Durchschnittsbesucher die Vorgänge sieht und welchen Eindruck er von ihnen hat. Es war daher das Gutachten des Vertreters des Reichswehrministeriums nicht in dem Sinne zu werten, in dem es vom reich fachlich-technischen Standpunkt aus abgegeben wurde. Hierbei unterlag es keinem Zweifel, daß der unbeeinflusste Zuschauer in den im Urteilstenor bezeichneten verbotenen Stellen nicht rein sportliche, sondern militärische Dinge erblicken muß. Diese Überzeugung wird im Zuschauer

schaauer nicht allein durch die Art der Betätigung (Übung im mehrstündigen Gepäckmarsch, Aufmarsch in Compagnieformationen mit Militärmusik, Veranstaltung von ^{Pa-}Pädemärschen, an Felddienstübungen gemahnende Überwinden von Hindernissen mit dem Fahrrad, Übung im Werfen von Handgranaten) hervorgerufen, sondern auch durch die Kleidung (Felduniform, Tornister mit umgelegten Mantel, Koppel, Feldflasche, Stulpenstiefel oder Wackelgamaschen) und das militärische Beiwerk (Beteiligung früherer hoher Vorgesetzter), die den Parademarsch abnehmen, Fahnen und Standarten.

Nach Ansicht der Kammer sind diese Veranstaltungen, von denen sich die rein sportlicher Art leicht erkennbar dadurch unterscheiden, daß sie in Sportkleidung ausgeführt werden, geeignet, die Beziehungen Deutschlands zu auswärtigen Staaten, nämlich zu unseren früheren Gegnern zu gefährden. Das galt in 1. Linie von dem Stellen des 2. Aktes, die die Übung des Handgranatenwerfens deutlich zeigen. Handelte es sich nur um eine Übung zur Erhöhung der körperlichen Geschicklichkeit, so wäre ein Sichhinwerfen auf den Erdboden zwecks Deckung völlig überflüssig. - Aber auch nach der innenpolitischen Seite begegnet der Bildstrafe hinsichtlich der verbotenen Teile starken Bedenken. Bei ihrer Zulassung muß im Zuschauer der Eindruck entstehen, daß ein Befassen mit militärischen Dingen, ja die Ausbildung und Übung im Gebrauche von Kriegswaffen allgemein erlaubt seien. Andere Verbände ähnlicher Art wie der Stahlhelm, werden dadurch zur Nachahmung gereizt und dazu verleitet, es ihm gleichzutun. Das aber bedeutet eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung Sicherheit. Hinsichtlich einiger in Uniform ausgeführter Veranstaltungen (Hindernislauf II, 2 und Reitschule II, 11) vermochte sich die Kammer der Auffassung der Vertreter der beiden Innenministerien nicht anzuschließen. Sie glaubt, daß hier der sportliche Charakter im Bild überwiegt. Gegen diese Entscheidung legte der Vorsitzende Beschwerde ein mit der Begründung, daß der Auffassung der Sachverständigen des Reichsministeriums des Innern und des Preussischen Innenministeriums durch die Entscheidung nicht Genüge geleistet werden sei. (oben letzter Absatz).

Auch der Vertreter der Antragstellerin, Dr. Hübotter, legte seinerseits Beschwerde gegen die Entscheidung ein.

gez. Wildner.